



Energienetze Bayern

Baustellen- und Montageordnung Energienetze Bayern GmbH & Co.KG

Grundsätzliches

Diese Anweisung dient der Vermeidung von Unfällen, Bränden und Gefahren für Menschen und Umwelt sowie Störungen des Betriebsablaufes in den Immobilien und Anlagen der Energie Südbayern GmbH, der Energienetze Bayern GmbH und der ESB Wärme GmbH.

Das Merkblatt ist daher ein wesentlicher Bestandteil unseres Auftrages und verbindlich einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns den Entzug unseres Auftrages sowie Schadensersatzansprüche vor.

Die Regelungen des Merkblattes gelten auch für Subunternehmen, die Sie eventuell einsetzen. Die Subunternehmen sind über die Inhalte und Verbindlichkeiten des Merkblattes zu unterrichten.

Der Einsatz von Subunternehmen ist dem Auftraggeber unter Angabe von Name und Adresse der Firma vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

Übersicht der Regelungen

1. **Mitgeltende Bestimmungen**
2. **Anmeldung, Zugangsberechtigung**
3. **Kontrollen**
4. **Arbeitszeiten**
5. **Befahren des Betriebsgeländes**
6. **Lagerung von Materialien / Arbeitsmitteln**
7. **Ordnung und Sauberkeit**
8. **Störmelde-, Brandmeldeanlagen**
9. **Feuergefährliche Arbeiten**
10. **Arbeiten mit besonderen Gefahren**
11. **Abfallentsorgung**
12. **Notfälle**
13. **Sicherheitszeichen, -vorschriften**
14. **Betriebseigentum**
15. **Haftung**

1. Mitgeltende Bestimmungen

neben diesem Merkblatt sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, des GUV sowie die gültigen Vorschriften des

- Arbeitsschutzes
- Brand- und Explosionsschutzes
- Gewässerschutzes
- Gefahrgutrechts
- Gefahrstoffrechts
- Abfallrechts und die
- DVGW/ VDE-Regelwerke

ebenso einzuhalten.

2. Anmeldung, Zugangsberechtigung

Vor Arbeitsbeginn haben sich betriebsfremde Mitarbeiter unter Angabe des Firmennamens und des Auftraggebers an der Zentrale bzw. beim Auftraggeber zu melden. Die Begehung von Betriebsbereichen bzw. das Betreten von Gebäudeteilen sowie das Bedienen von Maschinen und sonstiger Einrichtungen ist nur erlaubt, soweit es zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist, der verantwortliche Auftraggeber darüber informiert und der Nachweis der Befähigung erbracht wurde. Sind Schnittstellen zu angrenzenden Gewerken von der Bedienung betroffen, so ist der entsprechende Verantwortliche mit einzubeziehen. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist untersagt.

3. Kontrollen

Mitarbeiter von ESB oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, ein- und ausfahrende Fahrzeuge bzw. Personen sowie mitgeführte Gegenstände im Rahmen der betrieblichen Aufsichtspflicht zu kontrollieren.

4. Arbeitszeiten

Die Arbeiten sind während der normalen Betriebszeit (*Mo – Do von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Fr bis 12.00 Uhr*) durchzuführen. Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind mit dem Auftraggeber frühzeitig abzustimmen und bedürfen der gesonderten Genehmigung.

5. Befahren des Betriebsgeländes

Das Befahren des Betriebsgeländes oder von Anlagen der ESB ist nur zum Be- und Entladen in Erfüllung des Auftrages gestattet. Auf den Betriebsgrundstücken gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Ungenehmigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Dies gilt auch für widerrechtliche abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehzufahrten und auf Rettungswegen.

6. Lagerung von Material/ Arbeitsmitteln

Lagerplätze für mitgebrachte Materialien und Arbeitsmittel werden Ihnen vom Auftraggeber zugewiesen. Eine Lagerung von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen ist nur, nach ausdrücklicher Zustimmung, auf den zugewiesenen Stellen erlaubt. Die Lagermengen sind auf das Nötigste zu begrenzen.

7. Ordnung und Sicherheit

Arbeits-, Bau- und Montageplätze sind jederzeit sauber und in einem unfallsicheren Zustand zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Bereiche ordnungsgemäß und sauber zu verlassen. Die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge, Treppenhäuser, Durchgänge und Zugänge zu Sicherheits- und elektrischen Einrichtungen sind jederzeit freizuhalten.

8. Störmeldeanlagen, Brandmeldeanlagen

Die Gebäude sind z. T. mit Brand-, Gasmelde- bzw. Störmeldeanlagen ausgestattet. Um kostenpflichtige Betriebsstörungen oder Feuerwehralarmierungen zu vermeiden, müssen Arbeiten, bei welchen Emissionen (*Staub, Rauch, Erschütterung, Gas, Dämpfe, etc.*) auftreten können, vorher mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Diese Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch den Auftraggeber begonnen werden.

9. Feuergefährliche Arbeiten

Arbeiten, welche Brände verursachen können (*z.B. Schweißen, Löten, Trennen*) oder eine Zündquelle in Ex- Bereichen darstellen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber und nach abgestimmten bzw. getroffenen Sicherheitsmaßnahmen begonnen werden. Für den Fall eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren. Bei Feueralarm suchen Sie bitte den Sammelplatz bzw. einen sicheren Ort auf, den Sie von Ihrem Ansprechpartner bei der Sicherheitsunterweisung vor Beginn Ihrer Tätigkeit gezeigt bekommen haben. Bei Arbeiten mit feuergefährlichen Stoffen sind Zündquellen auszuschließen. Ausreichende Lüftung ist sicherzustellen. Der Arbeitsbereich ist abzusperren.

10. Arbeiten mit besonderen Gefahren

1. Die für Ihre Mitarbeiter erforderlichen **Schutzausrüstungen** sind von Ihnen zu stellen.
2. **Bohrarbeiten** in Decken oder Böden dürfen nur nach Freigabe durch einen Sachkundigen und mit entsprechender Genehmigung durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Arbeiten mit **Bolzensetzwerkzeugen** bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Auftraggeber, bzw. sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber erlaubt.
3. Bei **Arbeiten in der Höhe** sind Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Schutz vor herabfallenden Gegenständen ist zu gewährleisten. Leitern und Gerüste müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Sie sind ordnungsgemäß zu benutzen.
4. Werden Arbeitsmittel von Ihnen eingesetzt, die der **Gefahrstoffverordnung** unterliegen, so ist der Auftraggeber vorab zu informieren. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Für mitgebrachte Arbeitsmittel die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind auf Wunsch die Sicherheitsdatenblätter vor Arbeitsbeginn zur Ansicht auszuhändigen.
5. Kommen Ihre Mitarbeiter mit von uns eingesetzten Gefahrstoffen in Kontakt, erfolgt die Unterweisung über sachgemäßen Umgang und Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber.
6. Bei Arbeiten in **explosionsgefährdeten Bereichen** (z.B. Arbeiten an gasführenden Anlagen und Leitungen, in GDR- Anlagen etc.) sind gesonderte Anweisungen des Koordinators einzuholen und zu beachten. Zündquellen sind auszuschließen, die Gaskonzentration ist kontinuierlich zu überwachen.
7. Bei Arbeiten auf Biogasanlagen, im Auftrag der ESB, sind gesonderte Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

11. Abfallentsorgung

Für eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Auftragnehmer verantwortlich. Im Ausnahmefall kann nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers unser betriebseigenes Entsorgungssystem genutzt werden. Verpackungsmaterialien sind, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, vom Auftragnehmer mitzunehmen.

12. Notfälle

Bei Unfall, Feuer und sonstigen Schadensereignissen ist umgehend die Zentrale zu benachrichtigen. Die ausgehängten Flucht- und Notfallpläne sind zu beachten.

13. Sicherheitszeichen, -vorschriften

Die Sicherheitszeichen sind zu beachten, den Anordnungen der Betriebsleitung/ dessen Beauftragter ist Folge zu leisten.

In allen Gebäuden ist striktes Rauchverbot angeordnet.

Rauchen ist nur in den hierfür explizit ausgewiesenen Zonen, außerhalb des Gebäudes, gestattet.

Der Genuss von Alkohol ist grundsätzlich untersagt.

Ein Aufenthalt unter Alkoholeinfluss hat einen Verweis, im Wiederholungsfalle die Arbeits-einstellung zur Folge.

14. Betriebseigentum

Die unbefugte Mitnahme von Betriebseigentum ist untersagt. Bei Missachtung erstatten wir Anzeige und erteilen Hausverbot. Ausgebaute Ersatzteile sind abzugeben bzw. nur nach Rücksprache und Genehmigung des Auftraggebers zu entsorgen.

15. Haftung

- Für alle von Ihren Mitarbeitern verursachten Schäden unterliegen Sie der Haftung.
- Für mitgebrachte Arbeitsmittel, -geräte und Werkzeuge sind sie selbst verantwortlich.
- Treffen Sie Maßnahmen gegen Diebstahl.
- Für Schäden infolge des Betretens oder Befahrens des Betriebsgeländes haften wir nur soweit, wie dies durch unsere Versicherungen abgedeckt ist. Einen darüber hinaus gehenden Ersatz leisten wir nicht.